



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

08. Juli 2018

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Die EU-Verordnung betreffend den Datenschutz

Die Ende Mai in Kraft getretene EU-Datenschutz-Grundverordnung enthält Neuerungen betreffend den Umgang mit Informationen, die von Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung gestellt werden. Wir haben es Alexia (Name geändert) erklärt, die sich an die Volksanwaltschaft gewandt hat, um sich nach der richtigen Vorgehensweise im Fall einer Körperschaft zu erkundigen, die nicht den Schutz ihrer personenbezogenen Daten gewährleistet hat.

„Ich bin der Ansicht, dass eine öffentliche Körperschaft meine personenbezogenen Daten weitergegeben hat und somit mein Anrecht auf Datenschutz verletzt hat,“ erklärte Alexia der Volksanwaltschaft. „Was kann ich dagegen unternehmen?“

Die Volksanwaltschaft erklärt Alexia, dass vor Kurzem, nämlich am 25. Mai 2018, die neue EU-Verordnung Nr. 679/2016 betreffend den Schutz personenbezogener Daten in Kraft getreten ist. Nachdem es sich um eine Verordnung und nicht um eine Richtlinie handelt, ist sie unmittelbar rechtswirksam, d. h. sie muss nicht im innerstaatlichen Recht übernommen werden.

Die Verordnung sieht einen besseren Schutz der Person vor, welche nun das Recht hat über die Tätigkeit und die angewandten Sicherheitsmaßnahmen derjenigen, die ihre Daten sammeln und verarbeiten, informiert zu werden, sodass die Verarbeitung eventuell eingeschränkt werden kann. Es wurden eindeutige Pflichten für die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter vorgesehen, welche den Schutz der personenbezogenen Daten gewährleisten und diesen auch nachweisen müssen. Jede Körperschaft muss den Datenschutzbeauftragten einführen, welcher zum Einen die Tätigkeit kontrolliert und zum Anderen Ratschläge über die anzuwendenden Strategien erteilt. Der Datenschutzbeauftragte muss auch mit der Datenschutzbehörde zusammenarbeiten und falls notwendig auch mit ihm Kontakt aufnehmen. Alexia hat jederzeit das Recht, Zugang zu ihren Daten zu erhalten, deren Richtigkeit zu überprüfen, bei Gesetzesverletzung die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen sowie sich in jedem Falle aus berechtigten Gründen ihrer Verarbeitung zu widersetzen. Der diesbezügliche Antrag kann über die Website der betreffenden öffentlichen Körperschaft gestellt werden, wo auch die Datenschutzerklärung einsehbar ist. Sollte Alexia binnen 30 Tagen oder aufgrund einer begründeten – auf die Komplexität des Falls bzw. der hohen Anzahl von Anträgen zurückzuführenden – Verlängerung binnen 60 Tagen keine Antwort erhalten, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einreichen.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 946 020 – Vormerkung erwünscht

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it